

# Endbenutzer-Lizenzvertrag für TRAILER CONSULTATION Software

## 1) Gegenstand der Lizenz

- a) Die NYHAU GmbH, autorisierter Agent von Trailer Consultation, Kauppatori2, FIN-67100 Kokkola, nachfolgend NYHAU genannt, gewährt dem Kunden für die erworbenen, TRAILER CONSULTATION Computer-Programm-Module und Update Service (im Folgenden „Software“ genannt) ein persönliches, nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Lizenzrecht zur Eigennutzung.
- b) Die Software umfasst die folgenden Module, sofern erworben: TrailerWin, CraneWin, FrameWin, CornerWin, DrivelineWin, BusWin und BrakeWin.
- c) Das Nutzungsrecht umfasst neben der Software auch alle dazugehörigen Dokumentationen.

## 2) Umfang der Lizenz

- a) Die Lizenz berechtigt den Kunden, die Software auf die Festplatte mehrerer PC's zu installieren, wenn die PC's in einer, räumlich zusammenhängenden Betriebsstätte stehen und betrieben werden, sofern die Mehrplatzversion ohne Dongle erworben wurde. Stehen die PC's in räumlich nicht zusammenhängenden Betriebsstätten oder Werken, z. B. in verschiedenen Straßen, Ortsteilen oder Städten, dann ist für jede weitere Betriebsstätte eine Lizenz der Programme zu erwerben. Es ist nicht erlaubt, Änderungen oder Anpassungen an der Software vorzunehmen.
- b) Wird die Software auf einem Server installiert, gilt die Lizenz für eine räumlich zusammenhängende Betriebsstätte. Sofern weitere Betriebsstätten auf den Server und die Software zugreifen können, wird für jede Betriebsstätte eine Lizenz benötigt.
- c) NYHAU liefert jeweils die neueste Version der Software.
- d) Der Kunde installiert die Software selbst auf eigene Verantwortung oder lässt sie auf eigene Verantwortung von Dritten installieren.
- e) Wird beim Kunden befindliche lizenzierte Software ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, so wird diese von NYHAU unter Berechnung der eigenen Auslagen für Datenträger, Arbeitszeit und Versandkosten kostenlos ersetzt.

## 3) Nutzungsbedingungen

- a) Der Kunde erwirbt die Lizenz ausschliesslich für die eigene Nutzung. Das bedeutet, dass nur der Kunde, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Personen auf die lizenzierte Software zugreifen dürfen.
- b) Der Kunde darf die Software nicht verändern und insbesondere nicht kompilieren oder den Quellcode in anderer Weise in eine lesbare oder abänderbare Form bringen.
- c) Es ist dem Kunden untersagt die Software zu vermieten, zu verkaufen, zu kopieren und Dritten gegen Entgelt oder unentgeltlich zu überlassen.
- d) Der Kunde hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass alle Personen, die Zugang zu den Programmen haben, die ihm durch diesen Vertrag auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.

## 4) Gewährleistung

- a) NYHAU gewährleistet, dass bei vertragsmässiger Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- b) Die Software wurde so entwickelt, dass sie einfach und sicher zu handhaben ist. Falls Sie Fehler im Programm finden, bitten wir um Information. Die von uns zu vertretenden Fehler werden so schnell wie möglich behoben.
- c) Die Software wird „as is“ ohne jegliche Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, betreffend Zustand, ununterbrochene Nutzung, Gebrauchstauglichkeit, die Richtigkeit der Daten oder die Eignung für einen bestimmten Zweck geliefert.

## 5) Haftung und Haftungsbeschränkung

- a) Die Haftung von NYHAU wird – soweit gesetzlich zulässig – vollumfänglich ausgeschlossen. In jedem Fall bleibt die Haftung auf denjenigen Betrag beschränkt, welcher der Kunde als Lizenzgebühr bezahlt hat.
- b) NYHAU haftet gegenüber dem Kunden oder Dritten in keiner Weise für irgendwelche Schäden, Verluste, Forderungen oder Kosten und dergleichen, insbesondere nicht für Aufwendungen des Kunden, indirekte oder begleitende Schäden und Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen und Ansprüche Dritter.
- c) Der Kunde haftet gegenüber NYHAU für Schäden aus vertrags- oder rechtswidriger Installation, Nutzung oder Weitergabe der Software.

## 6) Dauer und Beendigung

- a) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die beschränkten Nutzungsrechte an der Software gehen erst mit Zustellung des unterzeichneten Lizenzvertrages und vollständiger Bezahlung der vertragsmässigen Vergütung auf den Kunden über.
- b) Der Kunde kann den Lizenzvertrag und den Update Service jederzeit auf Ende Kalenderjahr kündigen.

## 7) Allgemeine Bestimmungen

- a) Zusätzliche oder abweichende Lizenzbestimmungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet wurden.
- b) Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Meilen.

### Zustimmung

zum Endbenutzer-Lizenzvertrag für TRAILER CONSULTATION Software

Firma \_\_\_\_\_

Kontaktperson \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

Plz / Ort \_\_\_\_\_

Mit der rechtsgültigen Unterschrift anerkennt der Kunde die Lizenzbestimmungen für TRAILER CONSULTATION Software.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_